

2022-08

Veröffentlicht am 04.05.2022

Nr. 08/S. 105

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
04.05.22	Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier	106-112
04.05.22	Ordnung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Modedesign des Fach- bereichs Gestaltung an der Hochschule Trier	113-116
04.05.22	Ordnung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für den Master- studiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hoch- schule Trier	117-122
04.05.22	Ordnung zur Feststellung der studien- gangbezogenen Eignung für den Weiter- bildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestal- tung an der Hochschule Trier	123-128

Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 04.05.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 25.01.2022 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 16.03.2022 dazu Stellung genommen. Diese Eignungsprüfung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 27.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	107
§ 2 Zweck der Eignungsprüfung	107
§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen	107
§ 4 Bestandteile der Eignungsprüfung	107
§ 5 Antragsverfahren	107
§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine	107
§ 7 Zulassung	108
§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung	108
§ 9 Klausurprüfung	108
§ 10 Mündliche Prüfung	109
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	109
§ 12 Gesamtergebnis	110
§ 13 Gültigkeitsdauer	110
§ 14 Niederschrift	110
§ 15 Täuschungshandlungen	111
§ 16 Unterbrechung der Prüfung	111
§ 17 Wiederholungsprüfung	111
§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	111
§ 19 Inkrafttreten	112
§ 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung	112

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Modedesign der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Fachprüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber, die für die angestrebte Studienrichtung notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen, um das Studienziel erfolgreich zu erreichen. Eine Eignungsprüfung findet nicht statt, wenn die Bewerberinnen und Bewerber an einer anderen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung eine gleichartige und gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt oder Prüfungsleistungen mit einer gleichwertigen Prüfung erbracht haben, die den Prüfungsleistungen dieser Eignungsprüfungsordnung gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Prüfung entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss gemäß § 7.

§ 3 Einschreibung ohne allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Wer nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG erfüllt, kann mit dem Nachweis der erfüllten Schulpflicht die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Modedesign des FB Gestaltung beantragen, wenn in der Prüfungsvorleistung und als Gesamtergebnis der Eignungsprüfung sowie deren Teilbereichen jeweils mindestens die Note "gut" (2,0) erreicht wird.

§ 4 Bestandteile der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), einer Klausurprüfung (§ 8) und einer mündlichen Prüfung (§ 9).

§ 5 Antragsverfahren

(1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Die Frist zur Antragsstellung ist eine Ausschlussfrist; sie wird spätestens sechs Monate vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen: 10 bis 15 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den in Abs. 3 beschriebenen Fachgebieten (Prüfungsvorleistungen). Vorgaben dazu werden zu Beginn der Bewerbungsphase auf der Webseite der Fachrichtung publiziert. Das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

(3) Als Fachgebiete kommen in Betracht: Zeichnerische Darstellung der menschlichen Figur (Naturstudium), Zeichnerische Objektdarstellung, insbesondere Materialien (z.B. Faltenwurf usw.), Farbkomposition, Konzeptionen der Modegestaltung (Entwurf), Modeillustration, Fotografie, Gestaltung in den digitalen Medien, dreidimensionale Arbeiten, plastische Arbeiten und experimentelle künstlerische Arbeiten.

§ 6 Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Eignungsprüfungsausschuss. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses

soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Prüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Eignungsprüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 7 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 5 Abs. 1 und 2 beantragt haben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 5 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 17 nicht mehr zulässig ist.

(3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Bewertungen für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) sowie die Termine der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Bewertung der Prüfungsvorleistung

(1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 5 Abs. 2) werden von jedem prüfberechtigten Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses insgesamt beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(2) Aus den nach Abs. 1 erteilten Noten ermittelt der Eignungsprüfungsausschuss die Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma. Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als ‚ausreichend‘

(4,0) oder sind mindestens 50 % der Bewertungen schlechter als ‚ausreichend‘ (4,0), bei Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der (Fach)-Hochschulreife schlechter als ‚gut‘ (2,0), ist die Prüfungsvorleistung nicht bestanden und die Teilnahme an der Klausurprüfung und an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Klausurprüfung

(1) In der Klausurprüfung sind von den Bewerberinnen und Bewerbern in einem vom Eignungsprüfungsausschuss definierten Zeitrahmen Arbeiten selbstständig anzufertigen. Die Themen der einzelnen Arbeiten werden vom Eignungsprüfungsausschuss bestimmt.

(2) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen zu

Täuschungshandlungen (§15) und der Unterbrechung der Prüfung (§16) zu belehren. Die Klausurthemen sollen Aufschluss über die künstlerische Begabung, das proportionale Vorstellungsvermögen und das Verständnis für konzeptionelle Zusammenhänge von Silhouette, Farbe und Material geben.

(3) Jede Klausurarbeit wird von den prüfungsberechtigten Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses, die die jeweilige Klausuraufgabe gestellt haben, beurteilt und bewertet.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet im Zeitrahmen der Klausurprüfungen statt. Die mündliche Prüfung soll über die in § 9 Abs. 2 geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.

(2) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses abgenommen, beurteilt und bewertet. Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. In dieser Zusammensetzung kann der Eignungsprüfungsausschuss bei einer großen Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern mehrere Prüfungskommissionen aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses bilden.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen oder Bewerbern durchgeführt werden. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer. Die Dauer kann in begründeten Fällen um bis zu fünf Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Prüfungsleistung wird von den zwei Prüfenden gemäß Abs. 2, die die Prüfung abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet; es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung,
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Verminderung oder Erhöhung der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Beurteilungskriterien für die Bewertung der einzelnen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1 sind insbesondere:

- Breite der konstruktiv-gestalterischen Begabung,
- Kreativität (Originalität, Assoziationsvermögen und Interpretationsfähigkeit),

- Farbempfinden, Formgefühl, Angemessenheit der gewählten Materialien und bildnerischen Mittel im Verhältnis zur Themenwahl,
- Konzeptionsfähigkeit (Sachgerechtigkeit, Anschaulichkeit und Informationswert),
- Entwicklungsfähigkeit des erreichten Leistungsstandes.

§ 12 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird vom Eignungsprüfungsausschuss aus der Durchschnittsnote der Noten der Klausurprüfung (§ 9 Abs. 1) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) berechnet, wobei alle Noten gleich gewichtet werden; die daraus abgeleitete Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. das nach Abs. 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist,
2. ein Prüfungsteil schlechter als 4,0 ist,
2. die Bewerberin oder der Bewerber nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
3. die Prüfung nach § 16 Abs. 2 als abgebrochen gilt.

(3) Nach § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr. 3 HochSchG können sich Bewerberinnen und Bewerber vor dem Abschluss der Gesamtprüfung und somit des Gesamtergebnisses über Teilergebnisse unterrichten lassen.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis bekannt. Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag sind den Bewerberinnen und Bewerbern auch die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistung (§ 5 Abs. 2), die Noten der Klausurarbeiten (§ 9 Abs. 1) und die Note der mündlichen Prüfung (§ 10 Abs. 1) bekannt zu geben.

§ 13 Gültigkeitsdauer

Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Modedesign ab der Bekanntgabe der Mitteilung nach § 12 Abs. 4 beantragen.

§ 14 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüferinnen und Prüfer, die an der Eignungsprüfung mitgewirkt haben,
2. die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

3. die Bewertungen der als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 8 Abs. 1) und die Durchschnittsnoten für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2, Satz 1)
4. die Themen der Klausurarbeiten,
5. Beginn und Ende der einzelnen Klausurtermine,
6. die Bewertungen der Klausurarbeiten,
7. das Protokoll und die Bewertung der mündlichen Prüfung
8. die erzielten Gesamtergebnisse und
9. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 15 Täuschungshandlungen

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, kann der Eignungsprüfungsausschuss

1. die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
2. die Bewerberin oder den Bewerber zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten,
4. in schweren Fällen die Bewerberin oder den Bewerber von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 ist die betroffene Bewerberin oder der betroffene Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss anzuhören; eine Verwarnung nach Abs. 1 Nr. 1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 16 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er den Eignungsprüfungsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Klausurprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie ohne Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 und ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Eignungsprüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Klausurprüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 17 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung im Ganzen nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Prüfung angeboten wird.

(2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist die Durchschnittsnote für die Prüfungsvorleistung (§ 8 Abs. 2) aus der vorausgegangenen nicht bestandenen Prüfung auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers anzurechnen.

(3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die eine Bewerberin oder ein Bewerber nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung.

§ 18 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung beim Fachbereich Gestaltung Einsicht in ihre oder seine

Prüfungsakten nehmen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen in den Bachelorstudiengang Modedesign zum Wintersemester 2022/2023.

§ 20 Außerkrafttreten der bisherigen Eignungsprüfungsordnung

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign vom 16.12.2013 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez. Prof. Dr. Matthias Sieveke
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den
Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier
vom 04.05.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 25.01.2022 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 13.04.2022 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 27.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich _____	114
§ 2 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung _____	114
§ 3 Feststellungsverfahren _____	114
§ 4 Master-Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine _____	114
§ 5 Auswahl und Feststellungskriterien _____	115
§ 6 Niederschrift _____	115
§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung _____	115
§ 8 Wiederholungsprüfung _____	115
§ 9 Geltungsdauer _____	115
§ 10 Inkrafttreten _____	116
§ 11 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnung _____	116

§ 1 Geltungsbereich

Für die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ist entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung für diesen Studiengang unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen das Bestehen einer studiengangbezogenen Eignungsprüfung erforderlich.

§ 2 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über die Qualifikation bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 3 Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird jährlich zweimal durchgeführt. Die Bewerbungen für die Zulassung zum Sommersemester müssen bis zum 01. Dezember, bzw. zum Wintersemester bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres im Fachbereich Gestaltung /Studiengang Modedesign der Hochschule Trier eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung muss fristgerecht erfolgen und folgende Unterlagen beinhalten:

a) Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

b) einen Lebenslauf,

c) ein persönlich verfasstes Schreiben, welches die Motivation darlegt, ein Master-Studium Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier zu beginnen. Die Bewerberin/der Bewerber legt ihre/seine fachlichen und persönlichen Gründe dar, den Masterstudiengang Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier anzustreben. Dieses Motivationsschreiben sollte zwei DIN A 4 - Seiten nicht überschreiten.

d) den Nachweis des grundständigen Studiums, durch Zeugnisse belegt.

e) ein Portfolio selbstständig erstellter Arbeiten.

§ 4 Master-Eignungsprüfungsausschuss, Eignungsprüfungstermine

(1) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt dem Master-Eignungsprüfungsausschuss des Studiengangs Modedesign. Dem Ausschuss gehören nach § 37 Abs. 2 des HochSchG mindestens vier Professorinnen oder Professoren an, eine Studierende oder ein Studierender, eine wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlich oder künstlerischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Zudem kann eine nach § 58 des HochSchG definierte Lehrkraft für besondere Aufgaben dem Master-Eignungsprüfungsausschuss angehören. Für jedes Mitglied des Master-Eignungsprüfungsausschusses soll ein Ersatzmitglied (aus der jeweiligen Gruppe) bestellt werden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Master-Eignungsprüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Gestaltung für drei Jahre berufen. Ausgenommen davon ist das studentische Mitglied, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt.

(2) Der Master-Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinem Kreis ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Der Master-Eignungsprüfungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(4) Die Eignungsprüfungstermine werden vom vorsitzenden Mitglied des Master-Eignungsprüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger

Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Master-Eignungsprüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines vergleichbaren Nachweises verlangt werden. Der Master-Eignungsprüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 5 Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Die Auswahl wird nach einem Interview getroffen.
- (2) Das Interview findet im Dezember oder Januar bzw. im Juni oder Juli des jeweiligen Jahres statt. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden dazu schriftlich eingeladen. Über die Eignung entscheidet der Master-Eignungsprüfungsausschuss anhand der in § 3 geforderten Unterlagen.
- (3) Zum Interview hat die Bewerberin / der Bewerber ein Portfolio mit eigenen Arbeiten vorzulegen, welches Aufschluss über die Qualifikation gibt.
- (4) Die Motivation ein Masterstudium Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier anzustreben muss in dem Interview überzeugend dargelegt werden.
- (5) Die Auswahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten trifft der Master- Eignungsprüfungsausschuss.
- (6) Für die Beurteilung der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier gelten folgende Kriterien:
 - a) Gestalterische oder künstlerische Befähigung (handwerklich-technische Fähigkeiten, Fähigkeit zum adäquaten Materialeinsatz, Form- und Farbverständnis)
 - b) Individueller Ausdruck, Kreativität und Originalität
 - c) Eigenständigkeit in der Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit
 - d) Gestalterische und wissenschaftliche Qualität
 - e) Fähigkeit zur detaillierten Darlegung der eigenen Motivation und geplanten Inhalte für das angestrebte Masterstudium Modedesign im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier
- (7) Über Ausnahmen in den Absätzen 1-4 entscheidet der Master-Eignungsprüfungsausschuss.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens gemäß § 4 und § 5 ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 5 und § 7 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung des Ausschusses über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Bei einer Ablehnung ist der schriftliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholungsprüfung

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene Eignung nicht festgestellt worden ist, können die Eignungsprüfung nur zweimal wiederholen. Eine Wiederholung der Eignungsprüfung kann zum nächstmöglichen Termin erfolgen, an dem die Eignungsprüfung angeboten wird.

§ 9 Geltungsdauer

Nach erfolgter Feststellung der studiengangbezogenen Eignung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung in den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier ab der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 7 beantragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt erstmals für Einschreibungen in den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier zum Wintersemester 2022/2023.

§ 11 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnung

Die bisher gültige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Modedesign des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 16.12.2013 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des Fachbereichs Gestaltung
an der Hochschule Trier vom 04.05.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.04.2022 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 16.03.2022 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 04.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	118
§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung.....	118
§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende.....	118
§ 4 Zeiten und Fristen.....	118
§ 5 Eignungsprüfung	118
§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung	118
§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung.....	119
§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung	119
§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview	120
§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags	120
§ 11 Bewertung	120
§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.....	121
§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen	121
§ 14 Gültigkeitsdauer.....	121
§ 15 Niederschrift	121
§ 16 Täuschungshandlungen	121
§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung	122
§ 18 Wiederholungsprüfung	122
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	122
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	122

§ 1 Geltungsbereich

Im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 35 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung

Durch die Eignungsprüfung werden die fachspezifische Eignung und die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie oder er eine studiengangbezogene Eignung und Fähigkeiten besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt 3 Professorinnen und/oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier zu Prüfenden der Eignungsprüfungen für die Dauer von 3 Jahren. Diese bilden die Eignungsprüfungskommission für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery.
- (2) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (3) Die Eignungsprüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen zuständig.
 - (a) Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier eingehalten werden.
 - (b) Die Eignungsprüfungskommission stellt, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 HochSchG, die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicher. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden die jeweils erforderlichen Nachteilsausgleiche geschaffen. §5 Abs.5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.
 - (c) Die Eignungsprüfungskommission kann durch Beschluss Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 4 Zeiten und Fristen

- (1) Die Eignungsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch die Eignungsprüfungskommission. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch die Eignungsprüfungskommission bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.
- (3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden.

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:
 - a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
 - b) Interview gemäß § 9,
 - c) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10.
- (2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss
 - a) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
 - b) ausreichende englische Sprachkenntnisse festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

- (1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
 - b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,

- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, der die individuellen Ziele des oder der Studierenden im Rahmen des Master of Fine Arts-Studienganges erläutert. Im Projektvorschlag müssen die individuellen Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4 Seiten sein,
- e) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Hochschulzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder eine beglaubigte Übersetzung dessen in deutscher oder englischer Sprache,
- f) eine beglaubigte Abschrift der erlangten Masterzugangsberechtigung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- g) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- h) eine Kopie von Personalausweis/Reisepass,
- i) ein Passbild.

Die Teile h) und i) können bis Mitte des 1. Semesters nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist bevorzugt digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 beantragt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere gemäß §5 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung, kann eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von den Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Idee (künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität),
- b) Umsetzung (technisches Geschick, Fähigkeit zu adäquatem Materialeinsatz, Form- und Farbgefühl),
- c) Konzeptionsfähigkeit (sachgerechte und anschauliche Darstellung, erkennbarer Informationswert)
- d) Entwicklungsfähigkeit des bislang erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(2) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- a) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- b) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission gemäß §9 Abs. (2) S. 2 zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hin-zuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung am Interview teilnehmen.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

- 1) Akademisches Niveau
 - a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
 - b. Kreativität und Originalität
 - c. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
 - d. künstlerische und wissenschaftliche Qualität
- 2) Durchführbarkeit
 - a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
 - b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden
- b) die Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann von der Eignungsprüfungskommission festgelegte Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery beantragen.

(2) Bestandene Eignungsprüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

- a) die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) § 19 Abs. 1 der APO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, am Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Abgabefrist versäumt, ein Prüfungsteil ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nach einem Ausschluss oder Nichtbestehen ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächsten folgenden Termin der Eignungsprüfung, nach erneuter Vorlage der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6, stattfinden.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr.3 HochSchG, das Recht,

- a) sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten zu lassen,
- b) nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery vom 26.09.2019 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ des
Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 04.05.2022**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 29.04.2022 die folgende Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Masterstudiengang Gemstones and Jewellery des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier beschlossen. Der Senatsausschuss für Studium und Lehre der Hochschule Trier hat am 16.03.2022 dazu Stellung genommen. Diese Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 04.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	124
§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung.....	124
§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende.....	124
§ 4 Zeiten und Fristen.....	124
§ 5 Eignungsprüfung	124
§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung	125
§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung.....	125
§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung	125
§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview	126
§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags .	126
§ 11 Bewertung	126
§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung.....	127
§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen	127
§ 14 Gültigkeitsdauer.....	127
§ 15 Niederschrift	127
§ 16 Täuschungshandlungen	128
§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung	128
§ 18 Wiederholungsprüfung	128
§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	128
§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	128

§ 1 Geltungsbereich

Im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery ist die Einschreibung an der Hochschule Trier unbeschadet der Voraussetzungen nach § 65 des Hochschulgesetzes von der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) abhängig.

§ 2 Zweck der künstlerischen Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung werden die fachspezifische Eignung und die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers festgestellt, insbesondere, ob sie oder er eine studiengangbezogene Eignung und Fähigkeiten besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lassen.

(2) Für die Zulassung zum Weiterbildungsstudium ist, nach § 35 Abs. (2) Satz 2 HochSchG die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums der Bewerberin bzw. des Bewerbers festzustellen. Diese Gleichwertigkeit ist mit dem Bestehen der Eignungsprüfung festgestellt.

§ 3 Eignungsprüfungskommission, Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt 3 Professorinnen und/oder Professoren der Fachrichtung Edelstein und Schmuck der Hochschule Trier zu Prüfenden der Eignungsprüfungen für die Dauer von 3 Jahren. Diese bilden die Eignungsprüfungskommission für den Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck.

(2) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

(3) Die Eignungsprüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfungen zuständig.

(a) Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier eingehalten werden.

(b) Die Eignungsprüfungskommission stellt, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 4 HochSchG, die Chancengleichheit aller Bewerberinnen und Bewerber sicher. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden die jeweils erforderlichen Nachteilsausgleiche geschaffen. § 5 Abs.5 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gilt entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

(c) Die Eignungsprüfungskommission kann durch Beschluss Befugnisse seinem vorsitzenden Mitglied übertragen.

§ 4 Zeiten und Fristen

(1) Die Eignungsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag des oder der Studieninteressierten (§ 6) und eine Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 7) durch die Eignungsprüfungskommission. Die Bewerbungsfristen werden spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung zum Studium erfolgen soll, durch die Eignungsprüfungskommission bekannt gegeben. Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist.

(3) Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber die Bewerbungsfrist aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, kann der Bewerberin oder dem Bewerber die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden. Die Umstände, die zur unverschuldeten Versäumnis führten, sind auf Verlangen glaubhaft zu machen, ein amtsärztliches Attest kann gefordert werden.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst 3 Teile:

- a) Portfolioprüfung (Prüfungsvorleistung) gemäß § 8,
- b) Interview gemäß § 9,
- c) Prüfung des Projektvorschlags gemäß § 10

(2) Zum erfolgreichen Bestehen der Eignungsprüfung muss

- a) jeder Teil der Eignungsprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet werden,
- b) ausreichende englische Sprachkenntnisse festgestellt werden.

§ 6 Bewerbungsunterlagen für die Eignungsprüfung

(1) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen beinhalten:

- a) den ausgefüllten "Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung",
- b) einen tabellarischen Lebenslauf, der die Vorbildung darlegt,
- c) ein Portfolio bestehend aus 10 – 15 Arbeitsproben. Als Arbeitsproben kommen in Betracht: Zeichnerische, grafische und fotografische Arbeiten, plastische Objekte und/oder raumbildende Modelle in geeigneter medialer Dokumentation, dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe, Farbstudien, Konstruktionen aus den Bereichen Edelstein-, Schmuck- und Objektgestaltung (Modelle, Zeichnungen, fotografische Wiedergaben) und weitere Arbeiten, welche die künstlerischen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Das Portfolio ist mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Zudem ist eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- d) Einen Projektvorschlag, der die individuellen Ziele des oder der Studierenden im Rahmen des Master of Fine Arts-Studienganges erläutert. Im Projektvorschlag müssen die individuellen Vorstellungen, Erwartungen und Ziele für den angestrebten Masterabschluss und die angestrebte Berufstätigkeit erläutert werden. Die Form des Projektvorschlags muss ein schriftliches, in englischer Sprache verfasstes Exposé mit maximal fünf DIN A4-Seiten sein,
- e) eine beglaubigte Abschrift eines Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung in deutscher oder englischer Sprache oder ggf. eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache,
- f) Nachweis über mindestens 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit,
- g) ggf. Nachweis über die Leistung der Gebühr zur Überprüfung ausländischer Unterlagen,
- h) eine Kopie von Personalausweis/Reisepass,
- i) ein Passbild.

Die Teile h) und i) können bis Mitte des 1. Semesters nachgereicht werden.

(2) Die Bewerbung ist bevorzugt digital einzureichen. Vorgaben dazu werden auf der Website der Fachrichtung publiziert.

§ 7 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Eignungsprüfung werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Teilnahme nach § 6 Abs. 1 beantragt haben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere gemäß § 5 Abs. 5 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils gültigen Fassung, kann eine Frist zur Nachreichung von fehlenden Unterlagen festgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf die Bewerbung zurückzuweisen ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 6 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 18 nicht mehr zulässig ist.

(3) Die Nichtzulassung zur Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Ablauf und Bewertung der Prüfungsvorleistung: Portfolioprüfung

(1) Das Portfolio wird von den Prüfenden gemäß § 3 Abs. 1 beurteilt und mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- a) Idee (künstlerischer Ausdruck, Kreativität, Originalität),
- b) Umsetzung (technisches Geschick, Fähigkeit zu adäquatem Materialeinsatz, Form- und Farbgefühl),
- c) Konzeptionsfähigkeit (sachgerechte und anschauliche Darstellung, erkennbarer Informationswert)
- d) Entwicklungsfähigkeit des bislang erreichten Leistungsstandes im Rahmen des angestrebten Studiums.

(2) Aus den nach Absatz 1 vergebenen Noten wird die Durchschnittsnote gemäß § 12 Abs. 1 ermittelt:

- c) Ergibt sich dabei ein schlechterer Notendurchschnitt als 4,0, ist die Portfolioprüfung nicht bestanden und die Teilnahme an den weiteren Prüfungsteilen gemäß § 5 Abs. 1, b) und c) ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- d) Wird das Portfolio mit mindestens 4,0 bewertet, so wird die Bewerberin oder der Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission gemäß §9 Abs. (2) S. 2 zu den weiteren Prüfungsteilen eingeladen.

§ 9 Ablauf und Bewertung des zweiten Teils der Eignungsprüfung: Interview

(1) Das Interview dient dazu, über die fachspezifische Eignung und Fähigkeit sowie über die verbale Artikulationsfähigkeit in englischer Sprache und die Beurteilungskompetenz hinsichtlich gestalterischer Arbeit der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss zu geben und die Eindrücke aus der Portfolioprüfung zu vertiefen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss legt die Termine für das Interview fest. Es kann vor Ort oder per Videokonferenz stattfinden.

(3) Das Interview wird von mindestens zwei Mitgliedern des Eignungsprüfungsausschusses in englischer Sprache abgenommen und dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

(4) Das Interview wird von den Personen, die das Interview abgenommen haben, gesondert beurteilt und gemäß § 11 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird die endgültige Note durch Festlegung des arithmetischen Mittels gebildet, es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die wesentlichen Ergebnisse des Interviews sind in einem vom vorsitzenden Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses unterzeichneten Protokoll festzuhalten, zu dessen Fertigung die Hin-zuziehung einer zur Verschwiegenheit verpflichteten Person als Protokollantin oder Protokollant zulässig ist.

(6) Auf Antrag von Bewerberinnen und Bewerbern kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die oder der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderung am Interview teilnehmen.

§ 10 Ablauf und Bewertung des dritten Teils der Eignungsprüfung: Prüfung des Projektvorschlags

(1) Der Projektvorschlag ist der Vorschlag einer Planung der Inhalte des Masterstudiums auf Basis des bislang Erreichten.

(2) Der Projektvorschlag wird von jedem Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses beurteilt und gemäß § 11 bewertet auf Basis der Kriterien:

1) Akademisches Niveau

- a. Glaubwürdigkeit/Schlüssigkeit/Logik
- b. Kreativität und Originalität
- c. Sind die Inhalte angemessen reflektiert?
- d. künstlerische und wissenschaftliche Qualität

2) Durchführbarkeit

- a. im Zeitrahmen eines MFA-Studiums
- b. an der Fachrichtung Edelstein und Schmuck

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss kann vor der Bewertung des Projektvorschlags Modifikationsvorschläge unterbreiten und eine Frist zur Vorlage einer überarbeiteten Fassung festsetzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Prüfungsteil nicht bestanden ist.

§ 11 Bewertung

(1) Die einzelnen Eignungsprüfungsteile sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 12 Gesamtergebnis der Eignungsprüfung

(1) Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Durchschnittsnote der Noten nach §§ 9 und 10 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma errechnet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn:

- a) das nach Absatz 1 errechnete Gesamtergebnis schlechter als 4,0 ist oder nicht alle Teile der Eignungsprüfung mit mindestens 4,0 bewertet wurden
- b) die Bewerberinnen und Bewerber nach § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der Prüfung ausgeschlossen wurden,
- c) die Prüfung nach § 17 Abs. 2 als abgebrochen gilt,

§ 13 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Gesamtergebnis schriftlich bekannt.

(2) Ist die Prüfung bestanden, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber hierüber ein Zeugnis, in dem das Gesamtergebnis ausgewiesen ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen, diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Bei positivem Bescheid wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens zur Einschreibung die Bestätigung des Projektplans zur individuellen Studienplangestaltung ausgehändigt. Diese kann von der Eignungsprüfungskommission festgelegte Auflagen enthalten.

§ 14 Gültigkeitsdauer

(1) Aufgrund einer bestandenen Eignungsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery beantragen.

(2) Bestandene Eignungsprüfungen in anderen Studiengängen werden nicht anerkannt.

§ 15 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- 1) Tag und Ort des Feststellungsverfahrens,
- 2) die Namen der beteiligten Prüfenden,
- 3) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber,

und für jede Bewerberin und jeden Bewerber:

- 4) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Portfolios,
- 5) Beginn und Ende der einzelnen Interviews,
- 6) die Bewertungen und Durchschnittsnote der Interviews,
- 7) die Bewertungen und Durchschnittsnote des Projektvorschlags,
- 8) ggf. Auflagen zur Änderung des Projektvorschlags,
- 9) die festgestellte sprachliche Eignung,
- 10) das erzielte Gesamtergebnis ggf. mit erteilten Auflagen,
- 11) besondere Vorkommnisse

(2) Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 16 Täuschungshandlungen

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis einer Eignungsprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die Eignungsprüfungskommission

- a) die Bewerberin oder den Bewerber verwarnen,
- b) sie oder ihn zur Wiederholung der betroffenen Teilleistung verpflichten,
- c) die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewerten oder
- d) sie oder ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 b) bis d) sind die Bewerberinnen und Bewerber vom vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission anzuhören. Die Entscheidung ist schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

(3) § 19 Abs. 1 der APO in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 17 Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus schwerwiegenden Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, am Interview nicht teilnehmen oder muss sie oder er die Prüfung aus solchen Gründen unterbrechen, so hat sie oder er das vorsitzende Mitglied der Eignungsprüfungskommission unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Eignungsprüfung innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der oder des Vorsitzenden fortgesetzt wird.

(2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine Abgabefrist versäumt, ein Prüfungsteil ohne Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds der Eignungsprüfungskommission unterbricht oder nach der Zulassung zum Interview nicht an diesem teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

§ 18 Wiederholungsprüfung

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist sie oder er gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, d) von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann sie oder er die Prüfung zweimal wiederholen. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Nach einem Ausschluss oder Nichtbestehen ist die gesamte Eignungsprüfung zu wiederholen. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächsten folgenden Termin der Eignungsprüfung, nach erneuter Vorlage der Bewerbungsunterlagen gemäß § 6, stattfinden.

§ 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

Die Bewerberinnen und Bewerber haben, gemäß § 66 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 3 Nr.3 HochSchG, das Recht,

- a) sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten zu lassen,
- b) nach Abschluss der Prüfung auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Eignungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied der Eignungsprüfungskommission Einsicht in ihre Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Die bisher gültige Eignungsprüfungsordnung für den Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery vom 26.09.2019 wird hiermit aufgehoben.

Trier, den 04.05.2022

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke,
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier